

Anlage 1

Aufgrund der Mitteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG am 23.07.2020 über die Notwendigkeit dieses Beschlusses bis 31.08.2020 ist nur eine Entscheidung im Rahmen des Eilentscheidungsrechts möglich, da der nächste planmäßige Stadtrat erst am 16.09.2020 tagt.

Mit dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) wurde durch die Finanzverwaltung zu Auslegungsfragen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Einkommensteuergesetz (EStG) Stellung genommen. In dem genannten Schreiben werden die Rechtsfolgen bei Leistungen der Betriebe gewerbliche Art (BgA) mit eigener Rechtspersönlichkeit und bei Gewinnen von BgAs ohne eigenen Rechtspersönlichkeit ausführlich erörtert. Die wesentlichste Änderung im Vergleich zu den BMF-Schreiben vom 11.09.2002 und 08.05.2005 ergeht in der Randnummer 35. Sie betrifft die Gewinne von BgAs ohne Rechtspersönlichkeit und die Gewinne bei Regiebetrieben. Diese Gewinne stellen keine kapitalertragssteuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG dar, wenn der Gewinn durch eine Rücklagenbildung gemindert wird.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 ist für den Zweck des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG die Rücklagenbildung anzuerkennen, wenn anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft werden kann, dass der Gewinn dem Regiebetrieb als Eigenkapital zur Verfügung stehen soll. Diese objektiven Umstände sind gegeben, wenn durch das zuständige Gremium für den Veranlagungszeitraum 2019 bis zum 31.08.2020 ein förmlicher Beschluss über die Bildung einer Rücklage herbeigeführt wird. Damit kann nachvollzogen und überprüft werden, dass der Gewinn durch Stehenlassen dem Regiebetrieb als Eigenkapital zur Verfügung stehen soll. Dieser Beschluss muss jährlich neu gefasst werden.

Für die folgenden BgAs der Stadt Dessau-Roßlau:

- BgA „Fotovoltaikanlage“
- BgA „Cafeteria im Berufsschulzentrum“
- BgA „Volkshochschule“
- BgA „Sportstätten“
- BgA „Schwimmhallen und Schwimmbäder“
- BgA „Erlebnisbad Roßlau“
- BgA „Jugend-, Kultur- und Seniorenfreizeitstätte Krötenhof“
- BgA „Tierpark“
- BgA „Technologie- und Gründerzentrum“
- BgA „Infrastrukturmaßnahme Hafen Roßlau“
- BgA „Verpachtung Dessau“
- BgA „Vermietung Roßlauer Objekte“
- BgA „Bowling-Center Rodleben“
- BgA „Freizeitbad Rodleben“

werden sowohl Gewinne als auch Verluste festgestellt. Welche BgAs und in welcher Höhe Gewinne für das Jahr 2019 erzielen werden, kann nach derzeitigem Kenntnisstand noch nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist es notwendig, für sämtliche BgAs diesen Beschluss zu fassen.

Ergibt sich im Rahmen der späteren Feststellung für 2019 für den BgA ein Verlust, wird dieser Beschluss nicht benötigt. Wird hingegen ein Gewinn ermittelt und liegt ein solcher Beschluss über die Bildung einer Rücklage vor, kann der Gewinn dieser Rücklage ohne weiteres zugeführt werden. Liegt hingegen kein derartiger Beschluss vor, so würde dieser Gewinn als an die Stadt Dessau-Roßlau ausgeschüttet gelten und der Kapitalertragssteuer in Höhe von 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag unterliegen.

Anlage: Auszug des BMF-Schreiben vom 28.01.2019 Randnummer 35